Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 666
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

vom 15. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2021)

zum Thema:

Wie oft und wann hat der Senat den Bezirken einheitliche Vorgaben zur Beantwortung von „Schriftlichen Anfragen“ von Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses gegeben?

und **Antwort** vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Regierender Bürgermeister

Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 666
vom 15. Februar 2021
über Wie oft und wann hat der Senat den Bezirken einheitliche Vorgaben zur Beantwortung von „Schriftlichen Anfragen“ von Abgeordneten des Berliner Abgeordnetenhauses gegeben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Wie der Tagesspiegel am 13. Februar 2021 berichtet hat, hat der Senat über die Senatsverwaltung für Verkehr den Bezirken einheitliche Vorgaben gemacht, wie die Bezirke zu antworten haben:
„Diese Einheitsformulierung haben die Bezirke auf ausdrücklichen Wunsch der Senatsverkehrsverwaltung benutzt. „Wir schlagen daher eine einheitliche Beantwortung aller 12 Schriftlichen Anfragen mit folgendem Text vor“, heißt es in einer Mail der Verkehrsverwaltung an die Bezirke…“.

Daher frage ich den Senat:

1. Hat der Senat auch in anderen Fällen aktiv einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Beantwortung „Schriftlicher Anfragen“ an die Bezirke gemacht?
2. Wie oft, wann und in welchen Fällen (bitte einzeln aufschlüsseln).

Antwort zu 1. bis 2.:

Schriftliche Anfragen nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin werden namens des Senats vom federführenden Mitglied des Senats beantwortet (§ 31 Absatz 2 GGO II). Im Übrigen macht der Senat als Kollegialorgan den Bezirken keine einheitlichen Vorgaben für Zulieferungen für die Beantwortung Schriftlicher Anfragen.

Berlin, den 4. März 2021

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian G a e b l e r
Chef der Senatskanzlei